

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **8/9 (1878)**

Heft 20

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT. — Der internationale Congress zum Schutz des gewerblichen Eigenthums in Paris (5.—17. September 1878). — Notiz zur Frage der schiefen Windbelastungen eiserner Dachstühle, mit 2 Clichés. — Obere Rheinbrücke in Basel. — Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. — Zürcherischer Ingenieur- und Architektenverein. — Submissionsanzeiger: Cantone. — Chronik: Cantone. Eisenbahnen. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London.

Der internationale Congress für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Paris (5—17. September 1878).

Wir haben in unserer Nummer 6 vom 10. August die Einladung zu dem Internationalen Congress für den Schutz des gewerblichen Eigenthums gebracht und es wird daher unsern Lesern das Programm, welches für die Beratungen aufgestellt wurde, bekannt sein. Es nahmen von Seite der Schweiz die Herren Ständerath Bodenheimer und Ingenieur Imer von Bern, im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern und des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an den Verhandlungen theil. Es wird von diesen ein Bericht an das schweizerische Departement des Innern demnächst erscheinen.

Um die zunächst berührten Kreise, welche diese Sache mit grossem Interesse verfolgen, so schnell als möglich über die Thätigkeit des Congresses zu informiren, hatte Herr Ständerath Bodenheimer in verdankenswerther Weise übernommen in öffentlicher Versammlung hierüber zu referiren, und es fand sich letzten Donnerstag, 7. November, eine grössere Versammlung der Kaufmännischen Gesellschaft und der Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich, sowie viele Mitglieder anderer hiesiger Fachgesellschaften, worunter auch der Zürcherische Ingenieur- und Architektenverein zahlreich vertreten war, zur Anhörung dieses Referates auf der Meise ein. Wir geben in Folgendem die Hauptpunkte des Vortrages von Herrn Ständerath Bodenheimer, sowie der sich an denselben anschliessenden Discussion.

Zunächst erörterte der Vortragende die Geschichte der Patentschutzfrage in der Schweiz, sowie die gegen die Einführung von Patenten erhobenen Bedenken, welche hauptsächlich die Verfassungsmässigkeit eines solchen Gesetzes in Frage stellen. Der Vortragende erwähnte des Patentcongresses, welcher anlässlich der Weltausstellung in Wien 1873 abgehalten wurde und constatirt, dass der Pariser Congress, zu dessen Berichterstattung er jetzt übergeht, in allen Beziehungen erfreulichere Resultate erzielt hat, als der Wiener in 1873.

Der Congress begann am 6. September unter dem persönlichen Vorsitze des französischen Handelsministers Teisserenc de Bort. Der Character des Congresses war ein halbamtlicher, indem sich derselbe aus Delegirten verschiedener Länder, sodann aus Abordnungen vieler Behörden und Fachvereine, endlich aus freien Mitgliedern zusammensetzte. Official an demselben vertreten waren folgende Länder: Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Italien, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Norwegen, Russland, Schweden und die Schweiz. Zum Präsidenten wurde Senator Bozérian, zu Ehrenpräsidenten die Herren Chlumetzki, Siemens und der französische Handelsminister Teisserenc de Bort ernannt. Jedes Land, das auf dem Congress vertreten war, stellte einen Vicepräsidenten und einen Secretär; für die Schweiz bekleidete der Vortragende, Herr Ständerath Bodenheimer, die Stelle des Vicepräsidenten.

Etwas hinderlich für die Erreichung des angestrebten Zieles war der Umstand, dass die Franzosen in sehr überwiegender Zahl auf dem Congress vertreten waren.

Aus der Eröffnungsrede des französischen Handelsministers Teisserenc de Bort, welcher sich über das Wesen und die Ausdehnung des Rechtes, welches dem Erfinder an seinem Gedanken zusteht, verbreitete, wurde folgendes mitgetheilt:

„Wie sehr sich auch die grössten Geister streiten über ein absolutes Eigenthumsrecht des Erfinders an den Früchten seiner Ideencombinationen, so scheint die Weisheit der Nationen doch wenigstens über die Frage eine bejahende und entscheidende Antwort gegeben zu haben, ob es für die Staaten, welche die Arbeit zu Ehren bringen und sie in Verbesserungen und nütz-

lichen Fortschritten fruchtbringend machen wollen, von Vortheil ist, dem Urheber einer Erfindung ein in seiner Dauer begränztes Privilegium zu bewilligen. Man musste anerkennen, dass der Mangel an Schutzrichtungen dahin führt, den Erfinder in seinem Forschen zu entmuthigen, weil er ihn waffenlos der Nachahmung und dem Diebstahl preisgibt; er fordert den Erfinder auf, sich mit Geheimniss zu umgeben und die Resultate seines Denkens zum Nachtheil für den Fortschritt der Industrie für sich zu bewahren oder wenigstens nicht in dem Maasse zum Gemeingut werden zu lassen, wie es bei schützenden Rechtsbestimmungen unbeschadet seiner verdienten Belohnung der Fall sein könnte. Die Rede schliesst mit der Aufforderung an die Versammlung, den Grund zu einer internationalen Gesetzgebung zu legen. „Das gewerbliche Eigenthum wird erst dann wirklich geschützt sein, wenn es überall einfache, gleichmässige, genaue Bestimmungen finden wird, die zwischen den Staaten eine Art conventioneller Einrichtung, eine gewisse gegenseitige Versicherung gegen das Plagiat und gegen die Nachbildung bilden.“

Dem Programme entsprechend wurden drei Sectionen des Congresses, 1) für Erfindungspatente, 2) für Muster u. Modelle und 3) für Marken und Firmen gebildet, welche diese speziellen Fragen zu behandeln hatten.

Zuerst kam eine Grundfrage zur Erörterung, welche für die ganzen Verhandlungen massgebend werden musste: ob das Recht des Erfinders ein absolutes Eigenthumsrecht sei, welches die Gesetzgebung nur zu constatiren aber nicht erst zu schaffen habe? Diese Frage wurde durch Annahme des Resolutionsentwurfes von Lyon-Caen, Pouillet, Droz und Genossen in folgender Weise beantwortet:

1) Das Recht der Erfinder und der Urheber an ihren Werken, oder der Fabrikanten und Kaufleute an ihren Marken ist ein Eigenthumsrecht: dasselbe wird von der Civilgesetzgebung nicht geschaffen, sondern nur in seinen Normen geregelt.

Durch Annahme dieses Rechtsgrundgesetzes ist der Idee der Einführung eines Lizenzzwanges der rechtliche Boden entzogen worden, indem derselbe nur dann denkbar ist, wenn die Auffassung, dass das Eigenthumsrecht eine Schöpfung des Civilrechtes sei, zur Annahme gelangt wäre.

2) Ausländer sind den Staatsangehörigen gleichzustellen. Diese Bestimmung ging erst aus langer Debatte, in welcher durch die Vertreter der Schweiz der Standpunkt des Gesetzes der Eidgenossenschaft, dass diese Rechtswohlthat den Ausländern nur unter der Voraussetzung der Reciprocität bewilligt werden könnte, vertheidigt wurde, hervor, nachdem Herr Clunet die angenommene, liberale und idealere Fassung befürwortet hatte.

3) Die Uebereinkünfte zur gegenseitigen Gewährleistung des gewerblichen Eigenthums sollen den Gegenstand besonderer, von den Handelsverträgen unabhängiger Conventionen bilden, ähnlich wie die Conventionen zur gegenseitigen Gewährleistung des künstlerischen und literarischen Eigenthums.

4) In jedem Lande soll ein besonderer Verwaltungsdienst für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, verbunden mit einem dem Publikum zugänglichen Centralbureau für alle Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle eingerichtet werden. Diese Verwaltungsstelle soll ohne Rücksicht auf jede andere Publication dieser Art, ein amtliches, periodisches Blatt herausgeben.

5) Den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern, sowie den Fabrik- und Handelsmarken, welche auf offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen erscheinen, soll ein vorläufiger Schutz zugestanden werden.

6) 7) und 8) handeln von der Dauer und Ausdehnung dieses Schutzes, sowie der Beschlagnahme von Nachahmungen.

9) Jeder einzelne Zweig des gewerblichen Eigenthums hat den Gegenstand eines besondern und vollständigen Gesetzes zu bilden.

10) spricht den Wunsch aus, es möchte die Gesetzgebung in den Colonien eines Staates die gleiche sein wie im Mutterlande und dass alle Verträge zum gegenseitigen Schutze auch auf die Colonien der betr. Länder ausgedehnt werden.